



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

1. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2018 hat der Grosse Rat das Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz einer ersten Lesung unterzogen. Die Standeskommission hat zwei Anliegen zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen.

a) Sperrung von Daten

Art. 18 Abs. 1 DIAG in der von der Standeskommission beantragten Fassung lautet wie folgt:

¹Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses an alle.

Im Rahmen der ersten Lesung stellte Grossrat Urban Fässler, Gonten, den Antrag, daraus zwei Sätze zu machen:

¹Jede Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen. Bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses kann die Sperrung an alle verlangt werden.

Aus dem Grossen Rat wurde gefragt, ob mit der vorgeschlagenen Anpassung allenfalls eine materielle Änderung herbeigeführt werde. Landesfährnich Martin Bürki nahm die Frage zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Jeder Person ist das Recht zu gewährleisten, dass bestimmte, sie betreffende Personendaten gesperrt werden. Dieses Recht ist entweder voraussetzungslos zu gewähren oder kann an die Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses geknüpft werden. Der Vorschlag im Entwurf für das Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz nimmt diesbezüglich eine Zweiteilung vor: Bei einer Bekanntgabe an Private reicht die blosser Meldung; soll auch die Weitergabe unter Verwaltungsstellen gesperrt werden, wird die Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses verlangt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art. 18 Abs. 2 DIAG die Weitergabe von Daten trotz einer bestehenden Sperrung möglich ist, wenn ein Gesetz zu einer solchen Weitergabe verpflichtet, die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre, die empfangende Person die Daten zur Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche benötigt oder die Rechtsmissbräuchlichkeit der Sperrung glaubhaft macht.

Die Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 DIAG in der Fassung, wie sie die Standeskommission unterbreitet hat, ist tatsächlich redaktionell ungenügend klar gefasst. So kommt zu wenig zum Ausdruck, dass unter «allen» neben Privaten zusätzlich die Verwaltungsstellen gemeint sind. Dieser Mangel wird auch mit dem Vorschlag von Grossrat Urban Fässler nicht beseitigt. Die Bestimmung sollte neu gefasst werden. Hierfür wäre es allerdings auch vorteilhaft, sie inhaltlich zu

vereinfachen. Die Standeskommission schlägt daher vor, hinsichtlich der Voraussetzungen für die Sperrung auf eine Zweiteilung zu verzichten.

Antrag Standeskommission für Neufassung

¹Jede Person kann unter Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses verlangen, dass bestimmte, sie betreffende Personendaten gesperrt werden.

b) Rechtsmittelbefugnis gegen ablehnende Datenschutzentscheide

Art. 22 Abs. 3 DIAG hält fest, dass der oder die Datenschutzbeauftragte eine Verfügung erlassen kann, wenn einer abgegebenen Empfehlung nicht entsprochen wurde und gleichzeitig das Interesse an der Durchsetzung der Empfehlung schwer wiegt. Die Bestimmung schliesst mit dem Halbsatz, dass der oder die Datenschutzbeauftragte gegen ablehnende Entscheide ein Rechtsmittel ergreifen kann.

Grossrätin Angela Koller wollte an der Session vom 22. Oktober 2018 wissen, welche Bewandnis es mit dem letzten Halbsatz in Art. 22 Abs. 3 DIAG auf sich hat.

Der oder die Datenschutzbeauftragte kann eine selbständige Verfügung erlassen, wenn eine abgegebene Empfehlung nicht oder ungenügend berücksichtigt wurde und ein hohes Durchsetzungsinteresse besteht. Diese Befugnis bezieht sich im Grundsatz auf den Fall, dass die Nichtumsetzung einer Empfehlung nicht mittels formeller Verfügung festgelegt wurde. Wenn eine Empfehlung nicht umgesetzt wird, dürfte dies der Normalfall sein. In Einzelfällen kann es aber vorkommen, dass die Ablehnung einer Empfehlung, allenfalls zusammen mit anderen Punkten, in einer ordentlichen Verfügung eröffnet wird. Diesfalls muss der oder die Datenschutzbeauftragte zur Durchsetzung der Empfehlung nicht selbständig eine Verfügung erlassen, sondern kann direkt den ablehnenden Entscheid des Organs, an das sich die Empfehlung richtete, auf dem Rechtsmittelweg anfechten. Dies wird mit dem letzten Halbsatz in Art. 22 Abs. 3 DIAG zum Ausdruck gebracht.

Nach Art. 22 Abs. 1 lit. h DIAG hat der oder die Datenschutzbeauftragte generell die Befugnis, im Bereich des Datenschutzes Verfügungen anzufechten und Beschwerde zu führen. Vor diesem Hintergrund wäre es möglich, auf den letzten Halbsatz in Art. 22 Abs. 3 DIAG zu verzichten. Man kann ihn grundsätzlich aber auch lassen, damit zum Ausdruck kommt, dass zur Durchsetzung einer Empfehlung nicht nur der Erlass einer eigenen Verfügung in Frage kommt, sondern die Durchsetzung gegebenenfalls auch auf dem Weg der Anfechtung einer ablehnenden Verfügung des Organs, an das sich die Empfehlung richtete, vorgenommen werden kann. Da sich jedoch dieser ganze Sachverhalt in einem Halbsatz kaum allseits verständlich ausdrücken lässt, ist die Standeskommission zum Schluss gelangt, dass der letzte Halbsatz von Art. 22 Abs. 3 DIAG gestrichen werden soll.

Antrag Standeskommission: Streichung Art. 22 Abs. 3 letzter Halbsatz, sodass die Bestimmung wie folgt lautet:

³Befolgt ein Organ Empfehlungen nicht, kann der oder die Datenschutzbeauftragte, wenn das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, eine Verfügung erlassen.

2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zu übernehmen.

Appenzell, 20. November 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig